

## Satzung der Sängervereinigung 1924 Hochheim am Main e. V.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sängervereinigung 1924 Hochheim am Main e.V.“. Er ist die Fortführung des Gesangsvereins „Liederkranz 1866“.
2. Sitz des Vereins ist Hochheim am Main.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Registernummer 4035 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband e.V.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen, sowie Auftritte bei öffentlichen Veranstaltungen. Dazu dienen regelmäßige Chorproben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder müssen natürliche Personen sein. Fördernde Mitglieder, die den Vereinszweck unterstützen wollen, können natürliche oder juristische Personen sein.
3. Nichtmitglieder, die sich um den Verein und seine Zwecke besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. (Siehe auch § 7 Ehrungen)

#### § 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist der Antrag von mindestens einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlicher Aufnahmebestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

### § 3.2 Beitragswesen

1. Der Verein wird über die Mitgliedsbeiträge finanziert. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Hauptversammlung per einfachen Beschluss festgelegt.
2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
  - a. ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
  - b. Umlagen
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 1. Februar oder halbjährlich zum 1. Februar und 1. August fällig und wird per SEPA Lastschrift eingezogen.  
Falls das Mitglied einen Einzug pro Quartal explizit fordert, ist der Jahresbeitrag quartalsweise im 2. Monat des Quartals fällig (01.02., 01.05., 01.08., 01.11.) und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Für Kinder/Jugendliche kann eine abweichende Vereinbarung des Lastschrifteinzugs getroffen werden.
4. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist.  
In diesem Fall kann die Hauptversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.  
Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistendem Jahresbeitrag nicht übersteigen.
5. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt der geschäftsführende Vorstand in der Beitragsordnung.

### § 3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres dem geschäftsführenden Vorstand angezeigt werden.  
Für die Mitglieder des Bambino-, Kinder- und Jugendchores besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von sechs Wochen zum 30.06. eines Kalenderjahres.
2. Durch Tod Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft. Dies ist dem Verein durch eine angehörige Person mitzuteilen.
3. Durch Ausschluss Mitglieder können vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) Wegen grober Satzungsverletzung
  - b) Wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins
  - c) Bei Nichtzahlung fälliger Beiträge, trotz wiederholter Mahnung
  - d) Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Der geschäftsführende Vorstand hat eine eventuelle Rechtfertigung des Mitglieders anzufragen und zu berücksichtigen.

### § 3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung Anspruch auf Rat und Auskunft durch den geschäftsführenden Vorstand sowie das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen.
2. Jedes Mitglied hat bei der Hauptversammlung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein einfaches Stimmrecht. Das Stimmrecht kann auf andere stimmberechtigte Mitglieder durch eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht übertragen werden. Kein Mitglied darf mehr als eine Stimmrechtsvollmacht auf sich vereinigen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
4. Zur Beitragspflicht siehe § 3.2 Beitragswesen.

### § 4 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Hauptversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) der erweiterte Vorstand
  - d) die AbteilungsversammlungenGeschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand.
2. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Das Protokoll der Hauptversammlung ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

### § 5 Hauptversammlung

Hauptversammlungen sind einzuberufen

- a) als ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) einmal pro Jahr.
  - b) wenn ein von mindestens 1/3 der Mitglieder unterschriebener Antrag dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt wird
  - c) wenn es der Gesamtvorstand für notwendig hält
1. Eine Hauptversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung an die letzte bekannte postalische Adresse oder Emailadresse des Mitgliedes einzuberufen.
  2. Innerhalb von 2 Wochen nach Einberufung können die Mitglieder eine Ergänzung der Tagesordnungspunkte schriftlich an die offizielle Adresse des geschäftsführenden Vorstands beantragen. Die ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern schriftlich bis 1 Woche vor der Versammlung mitgeteilt. Danach gestellte Anträge werden in der Hauptversammlung nicht zur Abstimmung gestellt.
  3. Die Versammlung findet in Form einer Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder und / oder im Wege der elektronischen Kommunikation statt.
  4. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  5. Die Hauptversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, die mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden müssen.
7. Die ordentliche Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Entgegennahme des vom geschäftsführenden Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr und Aussprache darüber
  - b) Genehmigung des Kassenberichtes
  - c) Entgegennahme des von den Rechnungsprüfern zu erstattenden Kassenprüfungsberichtes
  - d) Entlastung des Gesamtvorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - e) Durchführung der jeweiligen fälligen Wahlen
  - f) Wahl von mindestens 2 Rechnungsprüfern für 2 Geschäftsjahre
  - g) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresetatplanes
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - i) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresaktivitätenplanes
  - j) Verleihung von Ehrentiteln nach § 7 Nr. 3.

#### **§ 5a Abteilungsversammlungen (dezentrale Abteilungen)**

1. Jede Abteilung sollte mindestens 1x pro Jahr eine Abteilungsversammlung einberufen.
2. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Entgegennahme des Abteilungsberichtes
  - b) Wahl des Abteilungsleitungsvorstandes  
(Abteilungsleiter/in und Stellvertreter/in sind von der Hauptversammlung zu bestätigen)  
Die Abteilungsversammlung kann zusätzliche Personen für bestimmte abteilungsbezogene Aufgaben berufen.
  - c) Gemeinsame Planung von Aktivitäten und Veranstaltungen
  - d) Abteilungsversammlungen sind rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen

#### **§ 6 Vorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

##### **1. Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand arbeitet als Kollegialorgan, bestehend aus mindestens 2 und maximal 4 Personen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können gleichzeitig andere Funktionen übernehmen.

Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich im Sinne des § 26 BGB.

Jedes geschäftsführende Vorstandmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

Im Übrigen kann der geschäftsführende Vorstand die Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung regeln.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Kollegialorganes vorzeitig aus, so ist die Wahl eines Nachfolgers bei der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl durchzuführen, sofern noch 2 gewählte Personen verbleiben. Andernfalls ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

## 2. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) Zentrale Abteilungen
  - 2.1.1 Abteilungsleiter/in Verwaltung
  - 2.1.2 Stellvertreter/in Verwaltung
  - 2.2.1 Abteilungsleiter/in Finanzen
  - 2.2.2 Stellvertreter/in Finanzen
  - 2.3.1 Abteilungsleiter/in PR
  - 2.3.2 Stellvertreter/in PR
- b) Dezentrale Abteilungen
  - 3.1.1 Abteilungsleiter/in Gemischter Chor
  - 3.1.2 Stellvertreter/in Gemischter Chor
  - 3.2.1 Abteilungsleiter/in Singing Generations
  - 3.2.2 Stellvertreter/in Singing Generations
  - 3.3.1 Abteilungsleiter/in Kinder- und Jugendchor
  - 3.3.2 Stellvertreter/in Kinder- und Jugendchor

Abteilungsleiter/innen können gleichzeitig auch andere Funktionen übernehmen.

## 3. Amtszeit

Die Mitglieder des geschäftsführenden Kollegialorgans und des erweiterten Vorstandes werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder als natürliche Person. Die jeweils amtierenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde. Alternativ kann der geschäftsführende Vorstand eine Übergangsregel festlegen.

## 4. Wahlen

Die Wahlen können geheim sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kann der erweiterte Vorstand auch in einem Wahlgang gewählt werden, wenn die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies nicht anders beschließen.

## § 7 Ehrungen

1. Mitglieder werden für 25-, 40-, 50-, 60-, 65-, 70-, 75- und 80-jährige Vereinszugehörigkeit geehrt.
2. Aktive Mitglieder des Kinder- und Jugendchores werden nach 3-, 5- und 10-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft geehrt.
3. Bei besonderen Verdiensten für den Verein können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Hauptversammlung Ehrentitel verliehen werden.

## § 8 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen und geändert wird.

## § 9 Haftungsbeschränkungen

Der Verein, seine Organmitglieder, der Vorstand nach § 26 BGB und die im Interesse des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig oder grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Gegenständen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

## § 10 Salvatorische Klausel

Die Hauptversammlung ermächtigt den geschäftsführenden Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der geschäftsführende Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen. Der geschäftsführende Vorstand hat diese Satzungsänderung dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf zu ihrer Gültigkeit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes. In der auf den Beschluss folgenden Jahreshauptversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Soweit in dieser Satzung keine besonderen Rechtsverhältnisse geschaffen sind, gelten die Bestimmungen des BGB.

## § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hochheim am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 12 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Jahreshauptversammlung vom 14.05.2022 beschlossen worden und tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Mit gleichem Datum wird die Satzung vom 16.03.2018 außer Kraft gesetzt.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Entwurf